Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr 1-3 Veröffentlichungsdatum: 10.04.2017
23 / 2017

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön
Allgemeinverfügung des Kreises Plön
Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund des § 117 Landesverwaltungsgesetz, der §§ 6, 24, 26, und 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324), des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), der §§ 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) vom 08. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1212) sowie § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), jeweils in der zzt. geltenden Fassung wird Folgendes angeordnet:

Die Allgemeinverfügung vom 10.11.2016 wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung der Ziffer I wird das Wort „ Tauben“ gestrichen.

2. Die Verpflichtung nach Ziffer I. wird nach folgender Maßgabe aufgehoben:

Die Aufstallungspflicht aufgrund von gesondert angeordneten Restriktionszonen (Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten) bleibt unberührt.

a) Innerhalb einer Zone von 3 Kilometern landeinwärts der Küstenlinie an der Ostsee bleibt die Verpflichtung in den folgenden Gemeinden angeordnet:

Barsbek	Mönkeberg
Behrensdorf	Panker (nördlich der L 165)
Blekendorf (nördlich der B 202)	Schönberg
Brodersdorf	Schönkirchen
Heikendorf	Schwartbuck
Hohenfelde	Schwentinental (OT Klausdorf teilweise)
Hohwacht	Stakendorf
Krummbek (nördlich der K 13)	Stein
Laboe	Wendtorf
Lutterbek	Wisch

In der Stadt Schwentinental, Ortsteil Klausdorf im Gebiet Oberstkoppel und Unterstkoppel nördlich des Oberstkoppeler Weges und nördlich der Klingenbergstraße.

In den übrigen Gemeinden entfällt die Verpflichtung nach Ziffer I.

b) Geflügel, das in einem Umkreis von 500 m um die nachfolgenden Gewässer gehalten wird, unterliegt der Verpflichtung nach Ziffer I.

Behler See	Lebrader Teich
Belauer See	Passader See
Bornbrook	Postsee
Bothkamper See	Rixdorfer Teiche
Dobersdorfer See	Scharsee
Gödfeldteich	Schluensee
Großer Binnensee	Schöhsee
Großer Plöner See	Sehlendorfer Binnensee
Heidensee	Selenter See
Hochfelder See	Stocksee
Kasseteich	Stolper See
Kleiner Plöner See	Suhrer See
Kührener Teich	Trammer See
Lammershagener Teiche	Tresdorfer See
Lankersee	Vierer See

Die entsprechenden Zonen sind in der anliegenden Karte lila umrandet dargestellt.

3. In den auf der anliegenden Karte ausgewiesenen Rastgebieten von Gänsen und Schwänen. Die betroffenen Flächen sind rosa schraffiert.

4.Biosicherheitsmaßnahmen
Bei Geflügel, welches gemäß Nummer II. nicht mehr aufgestallt wird, ist der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln so weit wie möglich zu unterbinden. Es wird daher Folgendes angeordnet:

- Die Fütterung hat ausschließlich im Stall oder unter einem Dach zu erfolgen, sodass gemäß § 3 Nr. 1 Geflügelpest-verordnung Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben; Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.
- Ein Tränken hat geschützt vor Wildvögeln zu erfolgen. Das Tränkwasser hat Trinkwasserqualität und wird entsprechend § 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, müssen gemäß § 3 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
- Der Zugang von Geflügel zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen, welche auch für Wildvögel zugänglich sind, ist wirksam zu verhindern.
- Die weiteren allgemeinen Schutzmaßregeln gemäß §§ 2-6 Geflügelpest-Verordnung sind zu beachten.

5. Die sofortige Vollziehung von Ziffer I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 S.4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:
Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung kann beim Kreis Plön, Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht, in 24306 Plön, Hamburger Str. 17/18, Zimmer B 228, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, erhoben werden.
Dieser Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehenden Anschrift
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz in der jeweils geltenden Fassung an vetabt@kreis-ploen.de oder
3. Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mai-Gesetz in der je jeweils geltenden Fassung an verwaltung@kreis-ploen.de-mail.de

erhoben werden.
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.
Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Plön, den 10 April 2017

KREIS PLÖN
Die Landrätin
Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Im Auftrag

Gez.

(Dr. Michael Görgen)
- Amtstierarzt -

Az.: 1401- 144/152-24

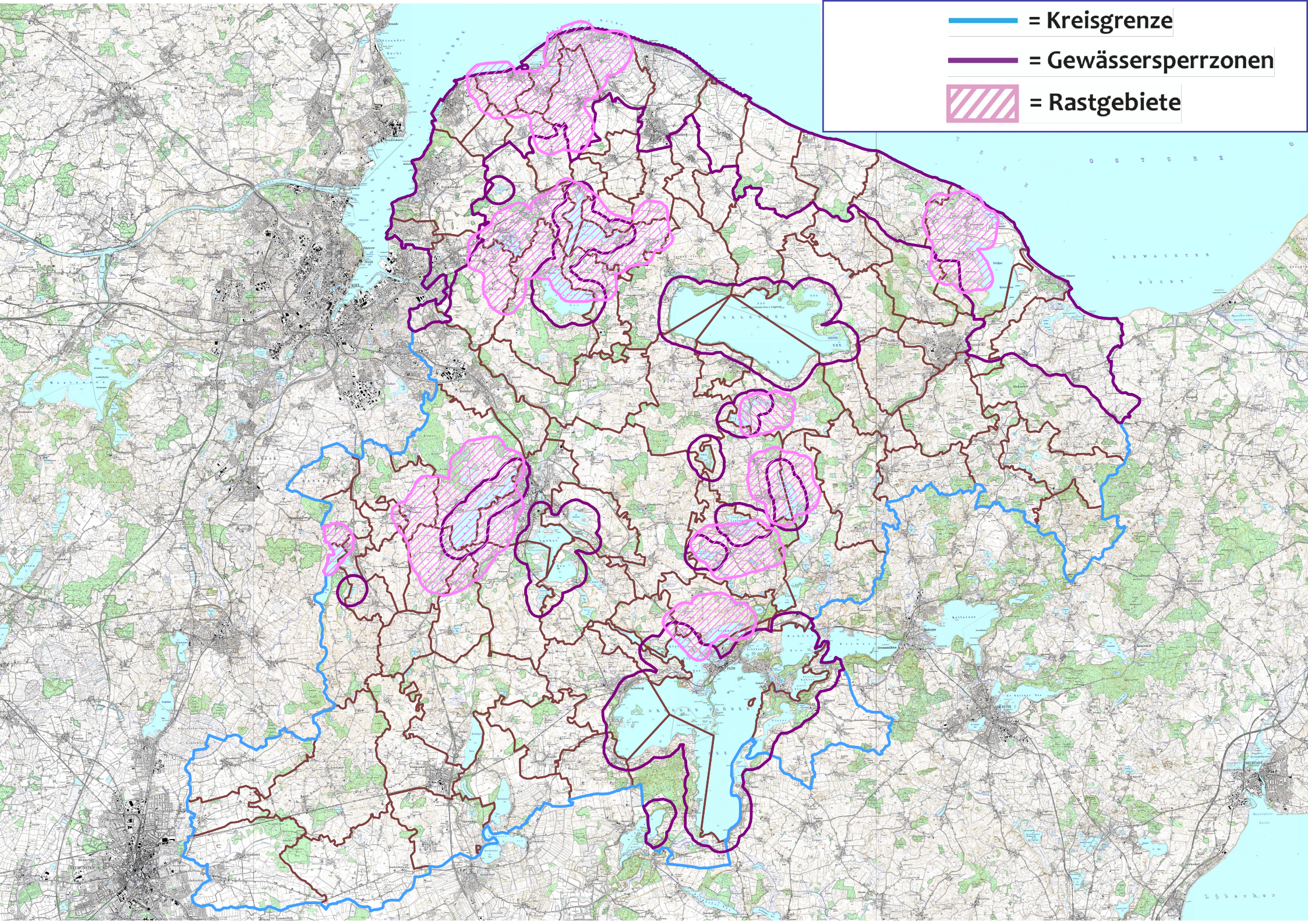
= Kreisgrenze
= Gewässersperrzonen
= Rastgebiete